

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die Ackerbaubeitragsverordnung und die Zuckerverordnung. Zudem bringen wir einen Antrag zur Direktzahlungsverordnung an. Was die übrigen Verordnungen betrifft, schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes an.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

<b>Verordnung 5</b>	Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Anträge:	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Voraufbau-Herbizide sollen im Rübenbau ganzflächig eingesetzt werden können.</li><li>- Die Blattlausbekämpfung auf Rüben soll gleich gehandhabt werden wie auf Leguminosen, Tabak und Sonnenblumen.</li></ul>	
<p>Bisher war im Rübenbau ein Voraufbau-Herbizideinsatz nur in einer Bandbehandlung gestattet. In den übrigen europäischen Ländern sind die Bodenherbizide im Voraufbau für den Rübenbau freigegeben. Es gelten die Auflagen und Einschränkungen bei einzelnen Wirkstoffen der bewilligenden Behörden.</p> <p>Die im Rübenbau zugelassenen Herbizide haben, je nach herrschender Witterung zum Zeitpunkt der Applikation, eine schwache Wirkung auf das Unkraut. Daher muss dieses unbedingt im Keimblattstadium erfasst werden können. Lassen die Witterungsverhältnisse eine Herbizidbehandlung nicht zu, weil der Boden zu nass und nicht befahrbar oder ausgetrocknet ist, kann das Unkraut nachfolgend nur mit zusätzlichen Spritzgängen und unter Anwendung teurer Spezialprodukte einigermaßen in Schach gehalten werden. Dank der Zulassung von Voraufbauherbiziden im übrigen Europa ist die Unkrautbekämpfung in den Zuckerrüben in diesen Ländern sicherer und kostengünstiger. Normalerweise werden im Rübenbau 3-4 Nachaufbau-Herbizidbehandlungen durchgeführt. Könnte eine erste Herbizid-Spritzung nach der Saat im Voraufbau durchgeführt werden, wäre im Nachaufbau in der Regel eine Behandlung weniger notwendig und dies mit besserer Wirkung, grösserer Flexibilität und insgesamt gleichen oder sogar weniger Bodenherbizidmengen als dies mit der heutigen Regelung der Fall ist.</p> <p>Auf Leguminosen, Tabak und Sonnenblumen dürfen heute nach Erreichen der Schadschwelle nützlingsschonende Produkte frei eingesetzt werden. Die Gaucho-Wirkung war in diesem Jahr als Folge der Trockenheit ungenügend, weshalb sich insbesondere Blattläuse extrem vermehren konnten. Es gibt keinen Grund, die Rüben bei der Blattlausbekämpfung anders zu behandeln als die Leguminosen, Tabak und Sonnenblumen.</p>	

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

<b>Verordnung 5</b>		Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)					
<b>Artikel</b>	<b>Vorschläge</b>						
Anhang, Ziffer 6.2, Absatz 6	<sup>6</sup> Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau-Verfahren oder im Grünland und von insektiziden Spritzmitteln ist in den in der Tabelle aufgeführten Fällen gestattet. In den erwähnten Kulturen gelten die Bestimmungen der Bewilligungsbehörden:						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kultur</th> <th>Voraufbau-Herbizide</th> <th>Insektizide Spritzmittel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>5. Rüben</b></td> <td><b>5.1</b> Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</td> <td><b>5.2</b> Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.</td> </tr> </tbody> </table>	Kultur	Voraufbau-Herbizide	Insektizide Spritzmittel	<b>5. Rüben</b>	<b>5.1</b> Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung	<b>5.2</b> Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
Kultur	Voraufbau-Herbizide	Insektizide Spritzmittel					
<b>5. Rüben</b>	<b>5.1</b> Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung	<b>5.2</b> Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.					
Anhang, Ziffer 6.5, Absatz 2, Bst. c, Ziffer 3	c. Insektizide: 3. Blattläuse auf Leguminosen, Tabak, Sonnenblumen <u>und Rüben</u> : sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Primicarb, Pymetrozin und Triazamat.						
<b>Verordnung 8</b>		Ackerbaubeitragsverordnung (SR 910.17)					
<b>Allg. Bemerkungen</b> Der SVZ unterstützt im Allgemeinen die vorgeschlagenen Änderungen. Wir begrüssen insbesondere die Anbaubeiträge von 850 Franken je Hektare für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. Jedoch stellen wir die Bedingung, dass per 1. Oktober 2009 eine Anpassung dieser Anbaubeiträge gemäss der Vorgabe der EU erfolgt. Die vorgeschlagene Mindestliefermenge von 10 Tonnen (7 Tonnen im biologischen Anbau) Zucker je Hektare können gutgeheissen werden, weil damit ein deutliches Zeichen für eine produzierende Landwirtschaft gegeben wird. Dennoch stellen wir den Antrag, dass die Kürzung im Fall einer zu geringen Liefermenge aufgrund eines klimatisch oder phytopathologisch bedingt schlechten Anbaujahres flexibel gehandhabt werden kann.							

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

Verordnung 8		Ackerbaubeitragsverordnung (SR 910.17)
Artikel	Vorschläge	
1	<p><sup>2</sup> Der Beitrag für Zuckerrüben wird ausgerichtet, wenn die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen durch Vertrag mit den Zuckerfabriken die Lieferung einer bestimmten Menge Zucker vereinbart haben. Im konventionellen Anbau wird der maximale Beitrag bei einer Liefermenge von mindestens 10 Tonnen Zucker je Hektare und im biologischen Anbau von mindestens 7 Tonnen Zucker je Hektare ausgerichtet. Falls die vereinbarten Liefermengen diese Werte nicht erreichen, wird der Beitrag verhältnismässig gekürzt. <u>In einem witterungs- oder phytopathologisch bedingten Ausnahmejahr kann die Mindestliefermenge herabgesetzt werden.</u></p> <p><b>Begründung:</b> Die minimale Liefermenge von 10 Tonnen Zucker je Hektare ist in dieser Höhe angesetzt, weil von einer produzierenden Landwirtschaft ausgegangen wird. In einem witterungs- oder phytopathologisch bedingten Ausnahmejahr ist es jedoch leicht möglich, dass die Erträge deutlich geringer ausfallen. Wir sind der Meinung, dass die Produzenten in einem solchen Fall nicht für ihre Mindererträge zusätzlich gestraft werden sollen, sondern dass, bei regional oder national problematischen Bedingungen, eine tiefere Limite für die Liefermenge angesetzt werden soll.</p>	

Verordnung 16		Zuckerverordnung (SR 916.114.11)
<p><b>Allg. Bemerkungen</b> Der SVZ nimmt die Kürzung des Leistungsauftrages mit Bedauern zur Kenntnis. Die Kürzung der Beiträge von jährlich 26.3 auf 15 Millionen Franken erfolgt aufgrund der Reserven von über 100 Millionen Franken, welche die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG im Zeitraum von 1999 bis 2006 erwirtschaftet hat. Diese Reserven waren unter anderem möglich, weil in diesen Jahren der Rübenpreis kontinuierlich gesunken ist. Mit diesem Hintergrund steht für uns fest, dass die Kürzung der Beiträge für die Jahre 2007 und 2008 um je 11 Millionen Franken vollumfänglich durch die ZAF getragen werden muss.</p>		
Artikel	Vorschläge	